

# **Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien**

## **Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats vom 19.06.2019**

*Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (Beschluss des Senats vom 03.04.2019, in Kraft getreten mit 10.04.2019) wird mit Wirkung ab 01.07.2019 wie folgt geändert:*

*1) Nach § 13 wird folgender Abschnitt eingefügt:*

### **„C1. ETHIKKOMMISSION**

#### **§ 13a. Einrichtung und Zusammensetzung**

- (1) An der Universität für Bodenkultur Wien wird eine Ethikkommission eingerichtet.
- (2) Die Ethikkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre.
- (3) Je ein Mitglied mit Lehrbefugnis wird vorzugsweise aus folgenden Fachbereichen bestellt:
  1. Ethik/Philosophie,
  2. Hydrobiologie/Wildtierbiologie,
  3. Lebenswissenschaften/Biotechnologie,
  4. Naturwissenschaften/Technik/Planungswissenschaften,
  5. Nutztierhaltung,
  6. Rechtswissenschaften,
  7. Tierschutzwissenschaften,
  8. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (4) Diese acht Mitglieder haben in der Regel der Universität für Bodenkultur Wien anzugehören. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Departmentleitungen der betroffenen Fachbereiche im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat. Dabei ist auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung zu achten.
- (5) Je ein weiteres Mitglied wird vom Rektorat, vom Senat und vom Universitätsrat entsendet. Diese Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sein.
- (6) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet. Ein Mitglied wird im Falle der Verhinderung durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten.
- (7) Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Ethikkommission ist zulässig.

(8) Die Mitglieder der Ethikkommission arbeiten ehrenamtlich. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ethikkommission weisungsfrei. Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht-öffentlich.

(9) Die Ethikkommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und kann Vorschriften für das von ihr anzuwendende Verfahren erlassen. Darin kann auch das Erfordernis der Beiziehung externer Sachverständiger vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung und allfällige Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat und den Senat und sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(10) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit, insbesondere bei Involvierung in ein zu beurteilendes Projekt, der Ausübung des Amtes zu enthalten. Es wird durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

(11) Für die Ethikkommission ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(12) Die Sitzungen der Ethikkommission finden in der Regel monatlich statt.

### **§ 13b. Aufgaben der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission verfasst Stellungnahmen zu folgenden Forschungsvorhaben:

1. Forschungsvorhaben an oder mit Menschen: Beispielsweise Untersuchungen (z.B. Interviews, Umfragen, Eye Tracking, Videobeobachtungen), die möglicherweise Rechte (z.B. Recht auf Privatsphäre, Persönlichkeitsrecht), die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen (z.B. physische oder psychische Integrität) oder wesentliche Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen könnten.
2. Forschungsvorhaben an oder mit Tieren: Beispielsweise Untersuchungen, in denen Wirbeltiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die reine Beobachtung oder medizinische Betreuung hinausgehen, oder wenn sie maßgeblich durch Eingriffe ins Ökosystem betroffen sein könnten. Die Ethikkommission ist nicht zuständig für Forschungsvorhaben an oder mit Tieren, für die ein Tierversuchsantrag gestellt wurde.

(2) In ihrer Stellungnahme hat die Ethikkommission zu beurteilen, ob bei Durchführung des Forschungsvorhabens der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen (Abs. 1 Z 1) bzw. die Befolgung der Gebote des Tierschutzrechts (Abs. 1 Z 2) angemessen gesichert sind.

### **§ 13c. Anrufung der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Universitätsangehörigen tätig werden, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des § 13b Abs. 1 verantwortlich durchführen. In der Begründung des Antrags ist der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch die Ethikkommission darzulegen (z.B. Verlangen eines Fördergebers oder eines Publikationsorgans). Die erforderlichen Unterlagen (§ 13d) sind mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin einzureichen.

(2) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Diplom- oder Masterarbeiten durchgeführt werden sollen, können die jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studiendekanin / der Studiendekan die Einholung einer Stellungnahme der Ethikkommission beantragen. Der Antrag ist unmittelbar vor Genehmigung des Themas zu stellen und ist zu begründen.

(3) Bei Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen können die jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studiendekanin / der Studiendekan sowie der Forscher oder die Forscherin selbst die Einholung einer Stellungnahme der Ethikkommission

beantragen. Der Antrag ist unmittelbar vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung zu stellen und zu begründen.

### **§ 13d. Erforderliche Unterlagen**

(1) Dem Antrag sind ein Forschungsplan sowie eine Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die berufliche Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten.

(2) Auf alle Umstände, die für die ethische Vertretbarkeit im Sinne des § 13b Abs. 2 relevant sind, ist besonders hinzuweisen. Bei Versuchen an oder mit Menschen sind die möglichen Risiken für die Versuchspersonen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung der Risiken darzustellen.

(3) Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind offen zu legen.

(4) Außerdem hat der Antrag jedenfalls Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden des Forschungsvorhabens, für die etwaige Aufwandsentschädigung von Versuchspersonen und für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zu enthalten.

(5) Die Ethikkommission kann weitere Auskünfte zur Konkretisierung des Forschungsvorhabens verlangen.

### **§ 13e. Stellungnahme**

(1) Die Ethikkommission hat eine Stellungnahme zu verfassen, in der sie das Forschungsvorhaben am Maßstab des § 13b Abs. 2 beurteilt. Der Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind zu konkretisieren und zu begründen. Überstimmte Mitglieder der Ethikkommission können die Gründe für ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegen; dieses ist der Stellungnahme anzufügen.

(3) Entstehen in den Beratungen der Ethikkommission Bedenken, die zur negativen Beurteilung des Forschungsvorhabens im Sinne des § 13b Abs. 2 führen könnten, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Ethikkommission ihr oder ihm zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(4) Die Stellungnahme der Ethikkommission ist den Antragstellerinnen und Antragstellern binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

(5) Die Stellungnahme der Ethikkommission gemäß § 13c Abs. 2 und 3 ist im Zuge der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit den Beurteilerinnen und Beurteilern, der Studiendekanin / dem Studiendekan und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13f. Wiedervorlage**

(1) Die Ethikkommission muss mit einem bereits positiv bewerteten Forschungsvorhaben neuerlich befasst werden, wenn

1. bei der Durchführung vom Forschungsplan oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in einer Weise abgewichen werden soll, die Auswirkungen auf die Beurteilung im Sinne des § 13b Abs. 2 haben kann oder
2. unerwartet nachteilige Folgen für Versuchspersonen oder Versuchstiere im Sinne des § 13b Abs. 2 auftreten.

(2) In solchen Fällen kann die Ethikkommission die Vorlage der für ihre Stellungnahme nötigen Unterlagen verlangen.

### **§ 13g. Berichte der Ethikkommission**

Die Ethikkommission hat dem Rektorat, dem Senat und dem Universitätsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über die im abgelaufenen Jahr eingelangten Ersuchen, die verfassten Stellungnahmen sowie über allfällige sonstige Aktivitäten im Zeitraum des abgelaufenen Jahres vorzulegen.“

#### **2) § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Z 4 entfällt die Wortfolge „einschließlich des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrages“.

b) In Z 6 wird nach „Wahllehrveranstaltungen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

#### **3) § 68 lautet:**

„(1) Universitätskurse sind wissenschaftliche oder fachliche Veranstaltungen gemäß der Richtlinie zur universitären Weiterbildung an der Universität für Bodenkultur Wien, die von der BOKU-Weiterbildungsakademie koordiniert werden.

(2) Universitätskurse sind zeitgerecht vor Beginn unter Angabe von Bezeichnung, Umfang, Datum und verantwortlicher Kursleitung auf Basis einer mit eingereichten Kalkulation vom Vizerektorat für Lehre und Weiterbildung zu genehmigen.

(3) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätskursen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

(4) Für Universitätskurse können Bezeichnungen und Logos der Einrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien verwendet werden. Hierbei gelten die Vorgaben des BOKU Corporate Designs.

(5) An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch die Kursleitung Teilnahmebestätigungen ausgefolgt werden.“